

Vergeltungsmabschluß.

- 1) Finde mir's Mill prim!
- 2) Finde mir's gefloren prim!
- 3) Finde mir's war der
Frühlingstag vor
fünf!
- 4) Finde mir's wirft den
Frühlingstag unter
unsern!
- 5) Finde mir's für Gepunkt-
frütlagen halbt so
lang!
- 6) Finde den Frühlingstag
zurück und du
hebst Sonnige
Begrüßt!



Ein Strauß
STILBLÜTEN

EIN STRAUß

STILLBLÜTEN

gepflückt

in

japanischer

Kriegsgefangenschaft.

Dieses Büchlein beabsichtige
nicht, sich über mangelhafte deut-
sche Sprachkenntnisse bei Ausländer-
närrisch zu machen, denn man
darf nicht verkennen, wie schwer
die vollkommene Beherrschung
einer fremden Sprache ist.

Es will nur die scherhaften
Wendungen, die der Zufall fügte, fest-
halten und so den Kameraden
später eine der wenigen lustigen
Erinnerungen an die langen Jahre
in japanischer Gefangenschaft
seien.

Sollte es jedoch einmal Lesern
in die Hand fallen, die das gute
Glück hatten, nicht zu dieser Ge-
meinschaft zu gehören, so sei
Ihnen gesagt, dass man die der
hieraufgeführten Verordnungen teils
gänzlich erst zur Anwendung ge-
langten, teils sehr bald geändert
wurden. Es wäre also falsch, von
dem Inhalt dieses Büchleins
auf die Art unseres Lebens in der
Gefangenschaft schliessen zu wol-
len.

Kriegsgefangenenlager
Bando. (Japan) Sommer
1918.

Verhaltensmaßregeln.
(Tokushima 1914.)

I. Allgemeine Regeln.

1. Die Kriegsgefangenen sind dem Garnisonkommandanten, dem Chef des Gefangenheims und ihren Stäben unbedingt Gehorsam schuldig.
2. Die Kriegsgefangenen müssen den Kaiserlich japanischen Militär- und Marine-offizieren, wie in der deutschen Klasse grüssen und angemässen Achtung zu halten.
3. Die Kriegsgefangenen haben Gemütsruhe, weil ihre Ehre, ihr Körper nach Vorschrift vorständig beschützt werden.
4. Die Kriegsgefangenen müssen stets ganz still zu halten, überdies ihnen sind Streit, Unordnung und Unruhe verboten.
5. Die Kriegsgefangenen müssen aufrecht auf die Untersuchung ihres Heimatortes, ihres Standes, ihres

Truppenteils, des Datums ihrer Verwundung und ihres Getangennahmeortes antworten. Wer derselben in die Lügen künzen will, wird die Bewirkung für die Kriegsgefangenen abgenommen. Wer die Bestimmungen des Gefangenheims verbriicht, wird ausschliesslich bestraft. Und wer einen Fluchtversuch unternimmt oder unredtmässigen Widerstand leistet, begibt sich in die strengsten Bestrafung.

6. Die Kriegsgefangenen haben ihre Religionsfreiheit, insofern sie Männlichkeit und Ordnung der Kaiserlich-japanischen Armee nicht zu widerhandeln.

7. Die Kriegsgefangenen können in den Räumen und auf dem Vorhofe Spiel und Sport machen. Aber ihnen sind alle Verhaltungen von Unordnung oder Gefahr verboten.

8. Einer unter den Offizieren der Kriegsgefangenen leistet den Tagesdienst. Er dient zur Übermittlung des Befehls der Stäbe an den Korporalschaftsführer vom Tagesdienst, und er ist schuldig, dass er Korporalschaftsführer und Mannschaften es auszuführen lässt.

9. Ein Unteroffizier oder ein Rang-

ältester unter den Mannschaften ist Korporalschaftsführer. Nach dem Befehl des Offiziers vom Tagesdienst muss jeder Korporalschaftsführer für Aufrechterhaltung der Ordnung bei seiner Korporalschaft sorgen. Und er muss an den Chef des Gefangenheims die Anfechtung der Kriegsgefangen durch den aufgenommenen Offizier übermitteln.

10. Zwei unter den Korporalschaftsführer müssen im Tagesdienste gestellt sein und sie werden um Mittag täglich abgelöst.

11. Die Verpflichtungen des Korporalschaftsführer sind foldermassen:

1). Übermittelung des Parolebefehls an die Kriegsgefangenen u.a.

2). Arztliche Untersuchung des Revierkrankens.

3). Aufsehen der Reinigung des Raums und jenes Fussens.

4). Empfang und Verteilung des Essens.

5). Beaufsichtigung des Badezimmers.

6). Beaufsichtigung des Lampenlöschens vor dem schlafen.

7). Ernennung jeder Mannschaften vom Dienst.

8). Sammlung der Postsachen.

II. Regeln der Korporalschaften.

12. Im Raum können die Kriegsgefangenen alle Sorte der Socken nicht tragen, sondern die Pantoffeln.
13. Beim Trompetensignal jedes Morgens-, Abend- und besondes Appells muss jeder Korporalschaft nach der Anweisung des Korporalschaftsführers Ausstellung nehmen, und unter Beaufsichtigung des Aufsichtsunteroffizier, beim Appel des Gefangenens offiziers vom Dienst stehen.
14. Nach dem Morgenappel dürfen die Kriegsgefangenen alle Tür und Fenster aufmachen, ihre Bettdecke abwischen, ihres Schlafzeugs anordnen und ihre Gesicht waschen. Darauf müssen sie den Raum reinigen, den Sims, den Tisch, die Stuhl, den Corridor und andere putzen. Nach dem Kaffee-Holen müssen sie sich in die Anordnung der Sachen und die Reinigung des Gefangenenzimmers begeben.
15. Der Revierkranker muss dem Korporalschaftsführer vom Dienst

melden. Darauf wird er durch den Militärarzt untersucht und behandelt.

16. Die Kriegsgefangenen müssen sich das Essen mit dem täglicher teillenden Nahrungsbedürfnis Koen. Nach Beendigung des Mahles müssen sie alle Kochgeräte sorgfältig abwaschen.
17. Im allgemeinen, ein Mal pro Woche müssen die Kriegsgefangenen baden. Bei diesem Fall muss jeder der Mannschaften in die richtige Reihenfolge im Dienste stehen, um das Wasser zu schöpfen, heiß zu machen, und den Baderaum zu reinigen.
18. Ein Mal pro Woche wenigstens müssen die Kriegsgefangenen die Bettdecken am Sonnenlichte trocknen, und sie müssen für die Reinigung der Kleider sorgen, besonders die Hemde und die Unterhosen müssen von Zeit zu Zeit gewaschen werden.
19. Wer rauhen wünscht, muss Streichholzern-, Zigarren- und Zigarettenresten sorgen. Sie dürfen nicht ausser den Behältern weggeworfen werden. Jeder muss für Verhütung

VOR FEUERBRUNST SORGEN.

20. Nach dem Abendappel muss es das Ofen- und Kohlenfeuer auslösen lassen. Nach der Beaufsichtigung des Korporalschaftsführers dürfen die Mannschaften einschlafen.

21. Niemand soll Gebäude, Tür, Fenster, Stuhl und anderen Geräte beschädigen, und alle Bäume auf dem Vorderhof brechen.

22. Die Kriegsgefangenen können in der Kantine Erfrischungen und anderen Sachen mit eigenen Kosten kaufen. Aber Unteroffizier und Mannschaften können außer Bier keine alkoholhaltige Getränke geniessen.

23. Nach der Jahreszeit werden die Tageseinteilungen verändert.

III. Regeln des Küchengeschäfts.

24. Einer der Unteroffiziere ist Küchenkommission. Er muss sich darin begeben, dass das Essen der Kriegsgefangenen selbst kochen.

25. Küchenkommission muss unter der Beaufsichtigung von Aufsichtsoffizier und Zahlmeister, die die Beschäftigung des Proviantes leisten. Und er ist dem Kochen und der Verteilung des Essens, der Bewahrung und Ausbesserung der Küchen geschrifte, der Anordnung und Reinigkeit der Küche schuldig.

26. Küchenkommission muss wöchentliche Speisekarte schaffen, wonach er Esswaren im Rohzustand von Aufsichtsoffizier oder Zahlmeister empfangen kann. Und er darf dem Mannschaftsdienst das Essen kochen lassen.

27. Auch das Brennmaterial kann Küchenkommission von den oben bezeichneten Offizieren empfangen. Und er darf dem Mannschaftsdienst das Wasser zum Baden heiß machen lassen.

III. Verhaltensmassregeln für die Postsendungen.

28. Die ein- und ausgehenden Postsachen und Postwechselsendungen (abgesehen von Sorten, welchen nach Vorschriften verboten sind) sind portfrei.
29. Küchenkommission dari alle ausgehenden Postsachen der Unteroffiziere und Mannschaften selbst zusammen, und darnach muss er dem Aufsichtsoffizier vorbringen. Alle Postsachen müssen ausschliesslich unbesiegelt halten.
30. Jemand mag nach seinem eigenen Bequemlichkeit seinen Brief entweder lang oder kurz schreiben. Aber es darf klar geschrieben und buchstabiert werden. Man muss kein geheimes Zeichen in den Brief brauchen.
31. Wer den Postwechsel senden wünscht, muss dem Gefangenheim, die Bittschrift vorbringen, um Anweisung auf einen Geldbetrag, oder Geldwechsel auf ausländliche Plätze (Devise) machen.
32. Es sind ausschliesslich verboten, dass die Kriegsgefangenen unmittelbar ihren Postsachen senden, und dieselben mittels der Leute ausser Gefangenheitsoffiziere senden.

IV. Regeln über Verhütung der Feuergefahr.

33. Nach dem Abendappel muss jeder Korporalschaftsführer seinem Mannschaften das Feuer in den Feuerbecken und Ofen zu lösen lassen. Darnach muss er seine Beaufsichtigung geschehen.
34. Korporalschaftsführer vom Tagedienst ist der Untersuchung der Feuerreste in den Feuerbecken, Ofen und anderen Feuergeschirre, nach dem Auslösen der Lampen schuldig, und ist auch der Feuergetränke gründlich schuldig.
35. Für Verhütung von Feuerbrunst muss ein Wacht je in einem Raum stehen, der von Auslöschen der Lampen bis zu Wecken warnt.
36. Für Verhütung vor Feuerbrunst legen eine oder zwei Feuerlösungsapparate auf einem Raum, je nachdem dessen Grösse. Außerhalb des Raums muss das Wasser zum Feuerlöschen immer vorbereitet. Zuweilen muss das Wasser verneuern, und das immer reinig halten.
37. Wenn es in dem Raum brennt,

so müssen die Kriegsgefangenen mit den Feuerlöschenapparaten, Wasser zu Feuerlöschern und anderen allen Dingen, welche nahe zu Hand sind, zu töpfen streben.

38. Wenn es nahe zum Gefangenheim Feuerbrunst geschieht, so müssen die Kriegsgefangenen nach dem Befehl des Beaufsichtigungsoffiziers arbeiten, um auszulösen.

VI. Regeln für Besucher.

39. Allgemeine Besuchsstunde für Kriegsgefangenen ist folgendermassen:

vom acht Uhr vormittag bis zu vier Uhr nachmittag am Mittwoche.

40. Gefangenheim weist dem Besucher einen Besuchort an, und erlaubt ihm unter der Beaufsichtigung des Gefangenheimooffiziers ungefähr während der $\frac{1}{2}$ Stunde zu sprechen.

VII. Regeln für Ausgehen.

41. Unteroffiziere und Mannschaften der Kriegsgefangenen werden zwei Mal pro Woche, unter Beaufsichtigung des Offiziers auszugehen statthaft.

42. Beim Ausgehen können die Kriegsgefangenen, nach ihren eigenen Bequemlichkeit ihren Rängen nicht weggehn.

Aus den „Verhaltungsmaßregeln“.

(Osaka 1914)

Die Anzahl der Kriegsgefangenen wird jeden Morgen in der bestimmten Stunde durch den Aufsichtsoffizier besichtigt.

... Von den ausgehenden Telegramme und Postsachen mit Geheimzeichen oder zweidentigen Benennungen ist Versendung verboten, sie mögen kontrolliert werden. Die ausgehenden Postsachen sind zu censur des Aufsichtsoffiziers geöffnet, dem Zuständig zu über-

reichen. Der Aufsichtsoffizier hält fest das Geheimnis des persönlichen Briefes, wovon er weiß.

(Für die Offizieren)

..... Jeder kann über und dann im Privathaus wohnen, wenn er unter einem besondere Umstände ist, ...

Ansprache.

(Matsuyama 1914)

Ich bin der Direktor des Gefangenengeheims Matsuyama, der Oberstleutnant, und heiße Moyekawa. Sie sind also von heute an verpflichtet, meine Befehle zu befolgen.

Sie brauchen sich um nichts zu bekümmern, weil Sie nach den Gesetzen des Kaiserlich japanischen Armee, die nach dem völkerrechtlichen Sinne gemodelt sind, behandelt werden, solange Sie als der Kriegsgefangene in Matsuyama leben.

Solang Sie in Matsuyama leben, müssen Sie gehorsam sein, die Massregeln befolgen und nicht einen Fluchtversuch unter-

nehmen, und pflegen Ihrer Gesundheit, sodass Sie am Tage der Wiederherstellung des Friedens wohl und munter in Ihre Heimat zurückkehren können.

Aus einer Anrede.

(Matsuyama 1914)

Der Friede wird bald wieder hergestellt werden und Sie können diesem Zustand entkommen. Deshalb hoffe ich Ihnen darauf, dass Sie bei Ehren bleiben werden, indem Sie den Anweisungen der Angestellten des Gefangenengeheims gehorchen, Ihre Gesundheit pflegen und auch die Vorschriften befolgen.

Aus einer Bekanntmachung: Die Bestrafung des Kriegsgefangenen.

(Matsuyama 1914)

§1. Der Kriegsgefangene, welcher

gegen den Aufseher, Beobachter oder Begleiter trotzig oder gewalttätig handelt, wird neun bis elfjährigem Gefängnis verurteilt, und der, dessen Umstände zu erwägen sind, zum Gefängnis von sechs Monaten bis fünf Jahren.

§ 2. Wenn die Kriegsgefangenen zusammen die obigen Paragraphen entsprechende Handlung unternehmen, so wird der Rädelstührer zum Tode verurteilt, jeder andere zur Deportation mit beschränkter Frist und der, dessen Umstände zu erwägen sind, zu neun bis elfjährigem Gefängnis.

Aus einer Ansprache.

(Matsuyama 1914)

Ich bin der Brigadechef, der das Infanterie Regiment Matsuyama verwaltet, der Generalmajor, und heisse Miyazaki.

Bei der günstigen Gelegenheit, wo ich hier in dieser Stadt verweile, um meine Un-

terstellten zu sehen, komme ich, einmal das hiesige Gefangenenheim zu beaufsichtigen. Ich, ein Krieger, habe Mitleiden darüber mit Ihnen, dass Sie endlich wegen der Erschöpfung der Kugel und auch aus Mangel an Proviant uns Ihre Festung übergeben müssten, nachdem Sie für Ihr Vaterland nach allen Kräften gekämpft hatten. Sie fühlen im hiesigen Tageleben vielleicht sehr unbequem, weil die Sitten verschieden sind. Um diese Qual zu vermindern, besorgt unsere Armee auf Befehl unseres allernächsten Kaisers Ihnen Bequemlichkeit, soviel sie nicht den Gesetzen zuwiderhandelt.

Aus einem Befehl.

(Matsuyama 1914).

(Bekanntgabe einer verhängten Strafe).

.... In dem tiefsten Mitleid für Ihren jetzigen Zustand besorge ich immer dafür, Ihnen möglichst die Bequemlichkeit zu schaffen und Sie angenehmer zu machen. Ich will aber nicht denjenigen übersehen, der die Disziplin schadet. Es

Ist eine unerlässliche Sache, daß man nicht sofort das Untersagen unserer Wache befolgt. . . . Von heute ab müssen Sie sich ermahnen, sodaß Sie unter Ihnen nicht wieder Missetäter finden werden.

Aus den Verhaltungsmaßregeln.

(Marugame 1914).

Die Kriegsgefangenen haben den Garnisonkommandanten, den Chef des Gefangeneneheims und die Aufsichtsoffiziere ebensogleich zu grüssen, als die im Rang höherstehenden, und den Kaiserlich-japanischen Armee- und Marineoffizieren und im Offizierrang stehenden Personen ebenso gleich eine Ehrenbezeugung zu erweisen, als den im Rang ihnen gleichstehenden deutschen Offizieren, und dem freudlichen Erkundiger ihre Hochachtung zu ausdrücken.

Aus „Der Gebrauch des chemischen Feuerlöschapparats und die Bemerkungen beim Feuer.“

(Marugame 1914).

1. Jede Kompanie muss die Personen, die die chemischen Feuerlöschapparate beim Feuer verantwortlich brauchen, bestimmen.
 2. Beim Feuer muss man zuerst die Hose des Apparates nehmen, dann dieselbe Spitze gegen Feuer richten und zuletzt den Cyrlinderteil umkehren.
 3. Nach dem Gebrauchen muss man den Apparat mit Wasser rein machen, dann darin das chemische Mittel versetzen.
 4. Das chemische Mittel im Apparat ist gefährlich, deshalb muss man vorsichtig sein, den Apparat nicht zu berühren, zu umstoßen und Semingen zu lassen.
-

Aus einem Befehl.

(Matsuyama 1915).

Dab wegen der Unkenntnis der Sprache zwischen Ihnen und

den Posten sehr schwer ist, den Willen beiderseits in Einverständnis zu bringen, ist es nicht nur fast zwecklos, sondern macht den Vorfall viel unständlicher, wenn Sie auf der Stelle direkt mit dem Posten diskutieren werden, um die Sache zu erörtern.

Aus einem Befehl.

(Tokushima 1915.)

Der Oberstleutnant wünscht, daß die Gefangenen sich gut führen und unerlaubte Entfernung begehen, damit Bestrafungen für die Zukunft vermieden werden können.

.... Jeder hat nicht bei dem Pumpenbrunnen abzuspüren.

Abschiedsrede eines Aufsichtsoffiziers.

(Marugame 1915.)

Ich will Sie noch etwas grüßen!
--- Rühren!! ---

Diesmal --- Diesmal
ich gehe Tokio --- weiß ich

Befehl erhalten habe — — Tokio zu gehen von meiner Regierung. — Es freut mich sehr, daß Sie — — freut mich sehr — — 9 Monate — — lang — — — immer mir gehorsam — — — geblieben haben. Hoffentlich bleiben Sie in Zukunft für meinen Nachfolger auch gehorsam — — — und Sie körperliche Gesundheit — — und Sie bleiben körperlicher Gesundheit. — —

Es kommen plötzlich Frieden; wie ich plötzlich nach Tokio komme. Sie können Friedenlust genießen! Leben Sie wohl!

Befehl.

(Marugame 1915.)

Beim Krönungsfeiertag, seine Majestät der Kaiser erbarmen die Kriegsgefangenen sich. Deswegen entlässt einen Verbrecherin des Kriegsgefangenes, außerdem durch den Gottesnahmen Gewissheit das alten Verbrechen von Papier ab. Seien Sie verpflichtet so dankenwerte Güte mit Ehrerbietung!

Befehle.

(Maruyamae 1915/16).

Am 10. dieses Monats ist der Chef des Verwaltungsabteilung der 11. Division im Heim durchzusehen. Halten Sie alles in Ordnung und sauber.

Schreiben Sie mir die Namen auf dem Zettel, wer ist es Iran - zösisches, Engländisches, russisches u. s. w. fremdes Wörtern sprechen kann.

Es verbietet beim morgens Spaziergang mit das Meerwasser zu spielen für Krankheit vorbeugen Cholera.

Warten Sie das Arbeit zu entgegen, bis zum gegen des Bauplan des Fensters genehmigung geben. Also man soll sofort den Bauplan einbringen.

Am 16. Oktober von 9 Uhr vormittags wird die Musterung als folgendes ausgeführt:

Von 9 Uhr muss man alle Säben auf dem Hofe aus dem Zimmer herausbringen und

seine Säben zusammenstellen, mit anderer nicht vermischt zu sein und das Zimmer frei lassen.

Um 8.50 Uhr sind allen mit der Ausnahme von Kompanieführer, Unteroffiziere vom Tage, von Küche und von Kammer, anderer Diensthaber, Kranke und 8 Soldaten (je 4 von einer Kompanie) nach der Küste hinter dem Tempel auszugehen.

Man muss alle Warenlager öffnen bleiben lassen.

Man darf die Kästen u. s. w., die an der Wand u. s. w. festgesetzt sind, nicht herausbringen, aber man muss alles öffnen bleiben lassen.

Man muss die auf dem Hofe herausgebrachten Handkoffer u. s. w. ausschliessen bleiben lassen.

Man darf nicht auser der Wertsachen (Geld, Uhr, u. s. w.) bei sich mitbringen.

Geschäftsbrief.
(Osaka 1914).

Hochgeehrter Herrn!
Der Kampf ist die Angelegenheit, welche untereiniger Verhältniß zwischen gegenseitigen Regierungen statt findet und also wir haben kein Herz der Feindschaft wider Sie. Die That daß viele deutsche Kaufleute in unser Land nun friedlich wohnen, ist das scheinbare Zeugniß. Sie haben für die Ehre Ihrer Lands bis zum die Erschöpfung Ihrer Kraft bekämpft. Jetzt ist da keine Scham! Nun ist da sonst nichts für Sie zu warten der Zeit des Frieden. Wenn man Ihnen fragt, was ist Ihr Vergnügen während Ihr Aufenthalt in unser Land, wir glauben daß Sie antworten werden daß Sie keine Vergnügen ausser dem Briefwechsel Ihrer Verwandten haben, Was ist sehr nothwendige Dinge für die Mittheirung? Sie sind stark Brief papier und stark Couvert, welche für den Briefwechsel der viele tausend meilen aushalten können, aber Sie sie in Ihr Platz nicht erhalten können. Darum Jetzt Schenken Wir Ihnen mein besonder gemacht stark Briefpa-

pier und Couvert, Wenn Sie sie brauchen, wir werden Ihnen sie in billig Preis vortragen.

Wir werden Ihnen das Briefpapier und das Couvert in folgendem Preis.

Ein Dutzend in eine Dose 35 Sen.
Zwei Dutzend in eine Dose 65 Sen.
Mit der Versicherung unserer vollkommen Hochachtung.

Z. CHUJŌ SHOTEN.
Nunobiki Takishib
Kobe, Japan.

Schriftstück.

Abgeworfen von einem japanischen Flieger während der Belagerung Tsingtaus.

Hauptquartier 30.X.14.
An verehrten Offizieren und Mannschaften in Festung.

Es dürfte den Gottes Wille wie der Menschlichkeit entgegenwirkend sein, wenn man die noch nicht ausgenutzten Waffen, Kriegsschiffe und sonstigen Baulichkeiten, ohne taktischen Auspruch zu haben, zu

Grund richten würde und zwar bloß aus der eifersüchtigen Absicht darauf, daß sie in die Hände des Gegners fallen werden.

Obwohl wir bei Herren, die Rittertumsehre schätzenden Offiziere und Mannschaften es gewiss nicht glauben können, so eine Gedankenlosigkeit keineswegs zu verwirklichen, erlauben wir uns jedoch, die oben erwähnten als unsere Meinung zum Ausdruck zu bringen. Belagerungskommando,

.....

INSTRUKTION FÜR die Kriegsgefangenen.

(Tsingtau 1914).

1. Die Kriegsgefangenen werden von der Kaiserl-Japanischen, Gerechtigkeit achtenden Truppen humanisch ihren Stände und Range gemäss gehandelt. Sie werden ohne weiters nie beleidigt und misshandelt, ins folgedessen muss jeder ganz beruhigt im allen willfährig sein.

2. Die Kriegsgefangenen müs-

sen auf die Fragen nach dem Namen und Stände treu und ehrlich antworten.

3. Wenn die Kriegsgefangenen unwillfährig sind, werden sie einzugesperrt, verhaftet oder disziplinar bestraft. Falls sie Fluchtversuch unternehmen wollen, so müssen sie vorher bereit sein, in Lebensgefahr treten, da die japanischen Truppen diejenige unruhige Tat auch mit Waffengewalt bekämpfen müssen.

4. Verbrechen der Kriegsgefangenen wird beim Kaiserl-Japanischen Kriegsgericht untersucht und beurteilt.

5. Die Waffen, Munition, Pferde, amtliche Schritte und andere Sachen zum Kriegsbrauch, welche die Gefangenen bei sich tragen, werden in Besitz genommen. Wer sich aber im Offizierrange befindet, kann gelegentlich die Säbel und andere Waffen (beim Feuerwaffe die Munition entnommen) tragen.

6. Die Privatsache der Kriegsgefangenen bleibt immer in ihrem Besitz, aber diese können entweder absichtlich von den japanischen Truppen aufbe-

wahrt oder bequemlichkeitshalber
von dem Besitzer bei sich getragen
werden.

7. Die Kriegsgefangenen werden
in den nächsten Tagen nach Japan
zum Gefangenenheim befördert, wer-
ches für die Aufrechterhaltung
ihrer Ehre und ihre Gesundheit
gut genug erichtet ist.

8. Den Gefangenen wird das Ein-
kaufen jeder Geschmacksache
und die brietliche Verkehrung
unter der Besichtigung der Auf-
sichtsoffiziere gestattet.

9. Nach dem Friedensschluss zwis-
chen Japan und Deutschland wer-
den alle Gefangenen nach ihren
eigenen Lande zurückgesandt.

10. Nach dem Eintrat in das
Gefangenenheim muss jeder
alle Vorschriften in demselben
befolgen.





